



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Reichsbürger und Selbstverwalter in Sachsen-Anhalt (I)

Kleine Anfrage - KA 7/4437

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Mit der Anfrage soll der derzeitige Sachstand zu sogenannten Reichsbürgern und Selbstverwaltern erfragt werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Unter dem Oberbegriff „Reichsbürger“ firmieren verschiedene Gruppierungen, die sich als Angehörige eines „Deutschen Reiches“ wännen. Sie leugnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, erkennen die Gültigkeit deutscher Gesetze nicht an und verweigern die Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Bußgeldern.

Als „Selbstverwalter“ bezeichnet der Verfassungsschutz des Landes Sachsen-Anhalt eine heterogene Gruppe von Einzelpersonen, die im Gegensatz zu den „Reichsbürgern“ und „Reichsregierungen“ nicht vom Weiterbestehen des Deutschen Reiches überzeugt sind, sondern behaupten, sie könnten durch eine Erklärung aus der Bundesrepublik Deutschland ausscheiden oder dass diese gar nicht existent sei.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

Eine statistische Erhebung zur Thematik der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ findet nicht statt. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt keine gesonderte Erfassung unter dem Merkmal „Reichsbürger“ bzw. „Selbstverwalter“.

Durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird darauf hingewiesen, dass eine händische Auswertung einer Vielzahl von Akten mit den vorhandenen personellen Ressourcen in der vorgegebenen Zeit nicht möglich war.

Hinsichtlich der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird darauf hingewiesen, dass eine Beantwortung zu Handlungen von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ insoweit erst möglich ist, wenn durch gesicherte Erkenntnisse belegt wurde, dass es sich um „Reichsbürger“ bzw. „Selbstverwalter“ handelt. Handlungen durch Personen, welche in einzelnen Fällen vor der Zuordnung dieser Person zu einer entsprechenden Szene begangen wurden, können insoweit nicht vollumfänglich dargestellt werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass in einigen Fällen vorliegende Erkenntnisse zu Personen, die in Bezug zum Rechtsextremismus bzw. den „Reichsbürgern“ gebracht werden bzw. wurden, nicht ausreichen, um waffenrechtliche Erlaubnisse zu entziehen. Insoweit und darüber hinaus liegen den Waffenbehörden nicht über alle Personen, die nach den gesetzlichen Regelungen des Verfassungsschutzes in Verbindung zum Rechtsextremismus oder zur „Reichsbürgerszene“ gebracht werden, ausreichende Erkenntnisse vor, die ein waffenrechtliches Widerrufsverfahren begründen können. Soweit die waffenrechtliche Prüfung in den Waffenbehörden ergibt, dass keine ausreichenden Erkenntnisse zum Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse vorliegen, werden diese Verfahren zunächst eingestellt. Die Verfassungsschutzbehörde ist andererseits in keiner Weise an die waffenrechtliche Bewertung gebunden und nicht gehindert, die betreffenden Personen weiterhin als waffenbesitzende „Extremisten“ zu führen. Durch die unterschiedlichen Erkenntnisstände von Waffen- und Verfassungsschutzbehörden kommt es zu Unterschieden in der Zählung. Darüber hinaus ergeben sich Unterschiede auch aus verschiedenen Wissensständen zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Landesregierung die Fragen wie folgt:

- 1. Wie viele Personen in Sachsen-Anhalt, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden, verfügen über eine Waffenbesitzkarte sowie über eine Schusswaffe und/oder Munition? Welchen Anteil machen sie mit Blick auf die Reichsbürger/Selbstverwalter im Bundesland insgesamt aus?**

Der Verfassungsschutzbehörde sind insgesamt 25 Personen bekannt, die den „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zugerechnet werden und die als Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis in Gestalt einer Waffenbesitzkarte (17) oder eines Kleinen Waffenscheins (acht) über erlaubnispflichtige Schusswaffen und in der Regel auch über Muniti-

on verfügen. Das entspricht einem Anteil von etwa fünf Prozent am Gesamtpotenzial „Reichsbürger und Selbstverwalter“ (ca. 500 Personen) in Sachsen-Anhalt.

2. Welche Angaben kann die Landesregierung zur Art und Menge der Schusswaffen machen, die nach derzeitigem Stand in legalem Besitz von Reichsbürgern und Selbstverwaltern in Sachsen-Anhalt sind?

Für die in der Antwort auf Frage 1 dargestellten 25 Personen sind dem Nationalen Waffenregister zufolge derzeit 182 Schusswaffen, davon 60 Kurzwaffen und 122 Langwaffen, registriert.

3. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2018 wurden in Sachsen-Anhalt bei Reichsbürgern und Selbstverwaltern Schusswaffen und Munition vorgefunden beziehungsweise sichergestellt? Bitte Auflistung nach Waffentyp, Menge der Waffen und Munitionsmenge.

Durch die Landespolizei und die unteren Waffenbehörden wurden im Zeitraum von 2018 bis 2020 bei acht Verfahren gegen „Reichsbürger“ bzw. „Selbstverwalter“ die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Waffen und Munitionsmengen sichergestellt bzw. beschlagnahmt. Zur Wahrung der Vollständigkeit wurden bei der Aufstellung der Tabelle auch Verfahren gegen Personen berücksichtigt, bei denen die Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung) als „Reichsbürger“ bzw. „Selbstverwalter“ eingestuft wurden.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

sichergestellte/beschlagnahmte Gegenstände	Menge
Kurzwaffen (Pistolen, Kleinkaliberwaffen)	7
Langwaffen	21
Schnellfeuergewehr (Kriegswaffe)	1
Munitionsmenge	5.723 Patronen

4. In wie vielen Fällen kam es jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 zur Versagung von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei Antragstellern und Antragstellerinnen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugeordnet werden? Bitte nach Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten darstellen.

Im Landkreis Börde kam es im Jahr 2018 und im Burgenlandkreis im Jahr 2020 zu je einer Versagung. Im Salzlandkreis wurde ein solches Verfahren im Jahr 2020 begonnen, die Versagung wurde allerdings erst im Jahr 2021 vollzogen.

5. **In wie vielen Fällen kam es jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 zum Entzug von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei Inhabern und Inhaberinnen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugeordnet werden? Bitte nach Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten darstellen.**

Bei den gemäß nachstehender Tabelle benannten unteren Waffenbehörden wurden die folgenden waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen:

Untere Waffenbehörde	2018	2019	2020
Altmarkkreis Salzwedel	0	1	0
Landkreis Börde	1	1	1 (2020 eingeleitet, Widerruf in 2021 erfolgt)
Landkreis Harz	2	0	0
Landkreis Stendal	2	0	0
Burgenlandkreis	1	0	1

6. **In wie vielen der in den Fragen 4 und 5 genannten Fälle kam es jeweils zu Klagen von Betroffenen und welches Ergebnis hatten diese?**

In zwei Fällen kam es zu Klagen der Betroffenen. Ein Klageverfahren wurde mit Datum vom 05. März 2021 durch Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt abgeschlossen. Die Klage wurde abgewiesen. Die Waffenbesitzkarten nebst Schusswaffen und Munition wurden bereits 2019 sichergestellt.

Bei einem Klageverfahren steht die gerichtliche Entscheidung noch aus.

7. **Wie stellen sich die aktuelle Erlasslage und der Informationsfluss zwischen den Waffenbehörden und den Sicherheitsbehörden im Umgang mit Reichsbürgern und Selbstverwaltern dar?**

Der Informationsfluss zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zwischen den Sicherheitsbehörden, der Polizei und der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt ist mit dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Mai 2017 geregelt. Darüber hinaus sind die unteren Waffenbehörden mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2019 gehalten, über alle waffenrechtlichen Verfahren u. a. mit Bezug zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ regelmäßig zu berichten.

Grundlage für die Übermittlung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt an öffentliche Stellen ist § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA). Danach dürfen personenbezogene Daten bei Vorliegen dort genannter Voraussetzungen und unter Beachtung der gemäß § 20 VerfSchG-

LSA geltenden Übermittlungsverbote an die jeweils zuständige Waffenbehörde übermittelt werden.

In allen Fällen von Neuanträgen auf waffenrechtliche Erlaubnisse werden im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 5 WaffG die geforderten Auskünfte eingeholt (Bundeszentralregister, zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, örtliche Polizeidienststelle und Verfassungsschutzbehörde).

Seit der Änderung des Waffengesetzes im Jahr 2020 erfolgt eine turnusmäßige Abfrage der Waffenbesitzer bei der Verfassungsschutzbehörde. Erfolgt eine sogenannte Positivmeldung des Verfassungsschutzes, nimmt die Waffenbehörde direkt Kontakt zur Verfassungsschutzbehörde auf und fragt die vorliegenden personenbezogenen Erkenntnisse ab.

Den Waffenbehörden wurden auch durch Einwohnermeldeämter in Verbindung mit den örtlich zuständigen Polizeidienststellen sowie durch Finanzämter Erkenntnisse mitgeteilt. Im Anschluss erfolgt durch die Waffenbehörde dann eine Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde.

Zudem informieren die unteren Waffenbehörden die Verfassungsschutzbehörde, sofern ihnen Erkenntnisse zu einem möglichen „Reichsbürgerbezug“ vorliegen.

8. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 durch den Verfassungsschutz Behördengutachten zum Entzug und/oder der Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse betreffend Reichsbürger und Selbstverwalter erstellt?

In die Verwaltungsverfahren werden nur Erkenntnisse eingebracht, die gegebenenfalls auch gerichtsverwertbar bewiesen werden können. Dies erfolgt im Rahmen umfassender Erkenntnismitteilungen bzw. bei Erkenntnissen, die ausschließlich mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden und als Verschlussache im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt (VSA-LSA) vorliegen, mittels Behördenzeugnissen.

Dies vorangestellt, hat die Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt in den Jahren 2018 bis 2020 in insgesamt 19 Fällen Erkenntnisse auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 VerfSchG-LSA an die unteren Waffenbehörden übermittelt.

9. Wie viele Straftaten wurden jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 in Sachsen-Anhalt registriert, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden, wie viele davon wurden der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugeordnet und wie viele jeweils den einzelnen PMK-Phänomenbereichen?

Die Gesamtzahl der durch diese Personen begangenen Straftaten setzt sich aus Delikten der Allgemeinkriminalität und der PMK zusammen. Zu den strafrechtlich relevanten Handlungen von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ wird keine eigenständige Statistik bei der Landespolizei geführt. In der PKS werden Straftaten mit Bezug zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ nicht gesondert abgebildet. Aufgrund der Anzahl der in der PKS für den Zeitraum von 2018 bis 2020 registrierten 526.876 Straftaten wurde von einer händischen Prüfung aller Delikte abgesehen, da diese im für die Beantwortung der Kleinen Anfrage gesetzten Zeitraum nicht abgeschlossen werden kann, ohne die Funktionsfähigkeit der Landespolizei Sachsen-Anhalt erheblich einzuschränken.

Aufgrund der Relevanz von Straftaten durch „Reichsbürger und Selbstverwalter“ besteht jedoch im Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei und im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMK-PMK) die Möglichkeit, entsprechende Ermittlungsverfahren mit einer Kennzeichnung zu erfassen. Die Erfassung erfolgt vorgangs- und nicht personenbezogen.

Auf der Grundlage der Kennzeichnungsmöglichkeit im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem wurden im Zusammenhang mit „Selbstverwaltern und Reichsbürgern“ im Zeitraum von 2018 bis 2020 insgesamt 258 Straftaten registriert. Die erbetenen näheren Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2018	2019	2020
Anzahl der Straftaten	65	118	75

Im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität wurden insgesamt 30 Straftaten mit Bezug zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ erfasst. Die erbetenen näheren Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2018	2019	2020
Anzahl der Straftaten	14	7	9
davon Phänomenbereich PMK-rechts	3	4	2
davon Phänomenbereich PMK - nicht zuzuordnen	11	3	7

- 10. In wie vielen Fällen wurden jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 Ermittlungen wegen des Verdachts der Urkundenfälschung, des Veränderns von amtlichen Ausweisen oder des Kennzeichenmissbrauchs gegen Personen geführt, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zuzurechnen sind?**

Die erbetenen polizeilichen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Auf die Vorbemerkungen und die Antwort auf Frage 9 wird verwiesen.

Delikt	2018	2019	2020
Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB	8	2	3
Kennzeichenmissbrauch gemäß § 22 StVG	5	2	0

- 11. In wie vielen Fällen wurden jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 Ermittlungen wegen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten gegen Personen geführt, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zuzurechnen sind?**

Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Auf die Vorbemerkungen und die Antwort auf Frage 9 wird verwiesen.

Delikt	2018	2019	2020
Tötungsdelikte	0	0	1
Körperverletzungsdelikte	8	15	22

- 12. Wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 tätliche Angriffe gegen Polizeibeamte und/oder Behördenmitarbeiter des Landes und/oder der Städte/Kreise durch Reichsbürger und Selbstverwalter registriert? Wenn ja, in jeweils wie vielen Fällen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/kreisfreier Stadt des Angriffs und Datum.**

Im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem stellen Beschäftigungsverhältnisse von Personen keine Pflichtangaben der geschädigten Person dar. Um im Sinne der Frage eine Beantwortung vornehmen zu können, wurden Delikte gemäß der §§ 113, 114 und 115 StGB händisch ausgewertet. Im Rahmen der händischen Recherche konnten die nachfolgend in der Tabelle dargestellten 17 Vorfälle im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ermittelt werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Datum	Landkreis/kreisfreie Stadt
28.02.2018	Halle (Saale)
28.02.2018	Halle (Saale)
08.03.2018	Landkreis Stendal
09.03.2018	Landkreis Börde
24.03.2018	Saalekreis

Datum	Landkreis/kreisfreie Stadt
11.04.2018	Landkreis Harz
23.09.2018	Altmarkkreis Salzwedel
25.09.2018	Halle (Saale)
12.02.2019	Halle (Saale)
27.02.2019	Mansfeld-Südharz
25.04.2019	Dessau-Roßlau
16.12.2019	Altmarkkreis Salzwedel
29.01.2020	Magdeburg
23.05.2020	Halle (Saale)
07.07.2020	Salzlandkreis
09.08.2020	Salzlandkreis
23.11.2020	Dessau-Roßlau

13. In wie vielen Fällen waren jeweils Landesbedienstete, Polizeivollzugsbeamte und Justizbeamte in Sachsen-Anhalt von unberechtigten Forderungen (zum Beispiel durch die sogenannte „Malta Masche“) durch Reichsbürger und Selbstverwalter in den Jahren 2018, 2019 und 2020 jeweils betroffen?

2018 waren zehn Landesbedienstete, Polizeivollzugsbeamte und Justizbeamte durch unberechtigte Forderungen durch „Selbstverwalter“ oder „Reichsbürger“ betroffen. 2019 waren 15 Personen und 2020 elf Personen aus dem angefragten Personenkreis betroffen.

Darüber hinaus teilt das Ministerium für Justiz und Gleichstellung ergänzend mit, dass es gelegentlich vorkommt, dass Beteiligte in Rechts- und Verwaltungssachen äußern, dass ihnen Bedienstete bezifferte und unbezifferte Geldbeträge schuldeten. Ob die Person aber auch zum Kreis der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ gehört, steht damit noch nicht fest. Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt.

14. In wie vielen Fällen verweigerten Reichsbürger und Selbstverwalter 2018, 2019 und 2020 in Sachsen-Anhalt die Entrichtung von Steuern, Bußgeldern oder sonstigen Abgaben? Bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art des Vorfalls ausweisen.

Von 2018 bis 2020 gab es im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes in Halle (Saale) neun Fälle, wo sogenannte „Reichsbürger“ bzw. „Selbstverwalter“ die nach § 121 Abs. 1 SGB XI verhängten Bußgelder nicht gezahlt haben.

Im Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt wurden folgende Fälle der Verweigerung der Steuerentrichtung bekannt:

Jahr	Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl
2018	Magdeburg	0
	Halle (Saale)	2
	Dessau-Roßlau	8
	Altmarkkreis Salzwedel	3
	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	1
	Landkreis Börde	3
	Burgenlandkreis	0
	Landkreis Harz	11
	Landkreis Jerichower Land	2
	Landkreis Mansfeld-Südharz	0
	Saalekreis	2
	Salzlandkreis	1
	Landkreis Stendal	32
	Landkreis Wittenberg	0
2019	Magdeburg	0
	Halle (Saale)	2
	Dessau-Roßlau	8
	Altmarkkreis Salzwedel	3
	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	2
	Landkreis Börde	3
	Burgenlandkreis	0
	Landkreis Harz	15
	Landkreis Jerichower Land	2
	Landkreis Mansfeld-Südharz	2
	Saalekreis	1
	Salzlandkreis	1
	Landkreis Stendal	33
	Landkreis Wittenberg	0
2020	Magdeburg	1
	Halle (Saale)	0
	Dessau-Roßlau	8
	Altmarkkreis Salzwedel	2
	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	4
	Landkreis Börde	3
	Burgenlandkreis	0
	Landkreis Harz	8
	Landkreis Jerichower Land	2
	Landkreis Mansfeld-Südharz	0
	Saalekreis	0
	Salzlandkreis	1
	Landkreis Stendal	30
Landkreis Wittenberg	0	

Aus dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem können diesbezüglich keine validen Angaben erhoben werden. Des Weiteren ist die Polizei bei derartigen Fällen zumeist im Rahmen der Unterstützung von Gerichtsvollziehern tätig, wobei die Zuständigkeit hinsichtlich der einzelnen Fälle nicht bei der Polizei liegt und daher den Polizeibehörden keine weiterführenden validen Daten vorliegen.

In der Zentralen Bußgeldstelle werden grundsätzlich häufig Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren mit Hinweis auf eine fehlende Rechtmäßigkeit angezweifelt. Da der Zentralen Bußgeldstelle keine weiterführenden personenbezogenen Angaben vorliegen, kann durch die Zentrale Bußgeldstelle nicht festgestellt werden, ob es sich bei den intervenierenden Personen um „Selbstverwalter“ oder „Reichsbürger“ handelt. Mögliche Verdachtsfälle aus Ordnungswidrigkeitenverfahren werden statistisch nicht erfasst, sodass keine validen Daten übermittelt werden können.

Nach Auskunft des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt wird durch die Landeshauptkasse im Allgemeinen der Einzug und gegebenenfalls die Beitreibung von Gerichtskosten betrieben. Geldstrafen werden von der Staatsanwaltschaft vollstreckt und Bußgelder durch die Verwaltungsbehörden. Das Ressort meldet folgende Vorfälle:

Im Burgenlandkreis waren im Zeitraum von 2018 bis 2020 neun Fälle zu verzeichnen, in denen Personen die Zahlung von Bußgeldern sowie 20 Fälle, in denen Personen die Zahlung von öffentlichen Abgaben/Beiträgen/Steuern verweigert haben. Die Forderungen wurden dann im Zwangsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

Im Landkreis Mansfeld-Südharz wurden in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils in einem Fall die Zahlung eines Bußgeldes verweigert. In diesem Zeitraum sind zwei Personen nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft erschienen, nachdem sie Geldbußen nicht bezahlt hatten. In etwa zwölf Fällen wurde Erzwingungshaft beantragt.

- 15. In wie vielen Fällen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 haben „Reichsbürger“ ihren amtlichen Personalausweis abgegeben bzw. haben sich mit staatlich nicht autorisierten „Reichsbürgerdokumenten“ ausgewiesen? Bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art des Vorfalls ausweisen.**

Zu der Abgabe von Bundespersonalausweisen sind die Zahlen der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Landkreis/kreisfreie Stadt	2018	2019	2020
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	0	0	1
Landkreis Bördekreis	0	2	2
Burgenlandkreis	0	0	0
Landkreis Harz	0	2	3
Landkreis Jerichower Land	0	0	0
Landkreis Mansfeld-Südharz	0	0	1
Saalekreis	1	1	1
Salzlandkreis	0	0	0
Landkreis Stendal	0	0	0
Landkreis Wittenberg	0	0	2
Dessau-Roßlau	0	0	0
Halle (Saale)	2	1	0
Magdeburg	0	0	0
insgesamt	3	6	10

Innerhalb der Landesverwaltung erfolgt keine statistisch auswertbare Erfassung zum Vorlegen von „Reichsbürgerausweisen“. Im Ergebnis einer händischen Recherche konnten die nachfolgenden Fälle bekannt gemacht werden.

Im Jahr 2018 gab es im Altmarkkreis Salzwedel einen Fall, bei dem ein nicht amtliches Dokument zur Identifikation vorgelegt wurde. Im Jahr 2018 wurden in Halle (Saale) zwei solcher Fälle registriert und im Landkreis Mansfeld-Südharz wurden von 2018 bis 2020 drei Fälle bekannt.

16. In wie vielen Fällen haben sich „Reichsbürger“ im Rahmen amtlicher Verwaltungsverfahren, Strafanzeigen, Gerichtsverfahren, Verhaftungen usw. gegenüber staatlichen Behörden und Amtsträger/innen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 verweigert? Bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art des Vorfalls ausweisen.

Im Rahmen der statistischen Erhebung zur Landwirtschaftszählung 2020, basierend auf dem Agrarstatistik- i. V. m. dem Bundesstatistikgesetz, wurden im benannten Zeitraum im Statistischen Landesamt zwei Fälle der Auskunftsverweigerung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie im Burgenlandkreis bekannt, die einen Reichsbürgerbezug haben.

Ein amtliches Verwaltungsverfahren wurde von 2018 bis 2020 vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt bezogen auf den Saalekreis geführt.

Ein amtliches Verwaltungsverfahren wurde 2020 vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt bezogen auf den Saalekreis geführt.

Fünf amtliche Verwaltungsverfahren wurden vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt geführt, davon entfallen zwei im Jahr 2018 bezogen auf den Kreis Anhalt-Bitterfeld sowie den Burgenlandkreis, eins im Jahr 2019 bezogen auf den Salzlandkreis sowie zwei im Jahr 2020 bezogen auf den Kreis Anhalt-Bitterfeld sowie den Saalekreis.

Im Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt des Landes Sachsen-Anhalt wurden folgende amtliche Verfahren geführt:

Jahr	Landkreis(LK)/kreisfreie Stadt	Art des Vorfalls		
		amtl. Verwaltungsverfahren	Gerichtsverfahren	sonstige Amtshandlungen
2018	Magdeburg	2	0	0
	Halle (Saale)	2	0	0
	Dessau Roßlau	8	0	0
	Altmarkkreis Salzwedel	3	1	0
	LK Anhalt-Bitterfeld	1	1	0
	LK Börde	0	0	5
	Burgenlandkreis	0	0	0
	LK Harz	10	0	0
	LK Jerichower Land	2	0	0
	LK Mansfeld-Südharz	1	0	0
	Saalekreis	2	0	0
	Salzlandkreis	3	0	0
	LK Stendal	22	0	0
LK Wittenberg	1	0	0	
2019	Magdeburg	2	0	0
	Halle (Saale)	2	0	0
	Dessau Roßlau	8	0	0
	Altmarkkreis Salzwedel	4	0	0
	LK Anhalt-Bitterfeld	2	0	0
	LK Börde	0	0	5
	Burgenlandkreis	0	0	0
	LK Harz	14	0	0
	LK Jerichower Land	2	0	0
	LK Mansfeld-Südharz	3	0	0
	Saalekreis	1	0	0
	Salzlandkreis	3	0	0
	LK Stendal	24	0	0

Jahr	Landkreis(LK)/kreisfreie Stadt	Art des Vorfalls		
		amtl. Verwaltungs- verfahren	Gerichtsverfahren	sonstige Amtshand- lungen
	LK Wittenberg	0	0	0
2020	Magdeburg	0	0	0
	Halle (Saale)	0	0	0
	Dessau Roßlau	8	0	0
	Altmarkkreis Salzwedel	4	0	0
	LK Anhalt-Bitterfeld	4	0	0
	LK Börde	0	0	5
	Burgenlandkreis	0	0	0
	LK Harz	7	0	0
	LK Jerichower Land	2	0	0
	LK Mansfeld-Südharz	1	0	0
	Saalekreis	0	0	0
	Salzlandkreis	1	0	0
	LK Stendal	26	0	0
	LK Wittenberg	1	0	0

Für den Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt ist die Beantwortung anhand statistischer Angaben nicht möglich, aber aufgrund aktueller Ermittlungsvorgänge sind verschiedenen Sachbearbeitern der Landespolizei jedoch Einzelfälle erinnerlich. Diese sind nachfolgend aufgeführt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Jahr	Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Fälle	Art des Vorfalls
2018	Landkreis Börde	2	Weigerung der Zahlung in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren
2019	Halle (Saale)	1	Verweigerung einer Blutprobenentnahme
2019	Landkreis Börde	1	Nichtanerkennung eines Durchsuchungsbeschlusses
2019	Landkreis Börde	1	Nichterscheinen zu einem Gerichtstermin
2019	Landkreis Börde	1	Nichtanerkennung eines Haftbefehls

Durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt wurde wie folgt berichtet:

Soweit „Reichsbürger“ selbst Partei gerichtlicher Verfahren sind, verweigern sie sich nicht, sondern „stören“ den Verfahrensablauf durch unsachliche und beleidigende Schriftsätze, legen unstatthafte Rechtsmittel und nach Abschluss der Verfahren „Eingaben“ ein, wodurch sich der tatsächliche Abschluss des Verfahrens meist verzögert. Ob

die handelnden Personen tatsächlich der „Reichsbürgerszene“ zugehören, lässt sich mangels weiterer Erkenntnisquellen nicht sicher feststellen. Eingereichte Erklärungen werden zum Vorgang genommen und nicht gesondert erfasst. Soweit die Rechtmäßigkeit von gerichtlichen Entscheidungen nicht anerkannt wird, wurden diese Fälle nicht berücksichtigt, weil es sich nicht um ein „Verweigern“ im Sinne der Fragestellung handelt.

In der Landeshauptstadt Magdeburg gab es im Jahr 2018 einen Fall, im Jahr 2019 vier Fälle und im Jahr 2020 drei Fälle, bei denen im gerichtlichen Verfahren und gegenüber Gerichtsvollziehern die Berechtigung der Bediensteten zu der jeweiligen Amtshandlung geleugnet wurde. In den Jahren 2018 und 2019 haben sich in jeweils zwei Fällen und im Jahr 2020 in einem Fall Personen der Verhaftung widersetzt.

Im Landkreis Harz hat sich ein Schuldner im Jahr 2018 der Zwangsvollstreckung sowie der Verhaftung entzogen. Im Jahr 2017/2018 hat sich ein weiterer Schuldner der Verhaftung entzogen. Dieser Vorgang wurde dem Jahr 2018 zugeschlagen.

Ohne eine genauere zeitliche Eingrenzung gab es im Salzlandkreis in dem Zeitraum von 2018 bis 2020 zwei Fälle, in denen sich „Reichsbürger“ einer zwangsvollstreckungsrechtlichen Verhaftung widersetzt haben; zwei Fälle, in denen sich „Reichsbürger“ der Abgabe einer Vermögensauskunft widersetzt haben und einen Fall, in dem sich ein „Reichsbürger“ der Zwangsvollstreckung entzogen hat. Einem konkreten Kalenderjahr lassen sich im Jahr 2018 zwei Fälle und im Jahr 2019 ein Fall des Widerstandes gegen die Vollstreckung eines zwangsvollstreckungsrechtlichen Haftbefehls zuordnen.

In finanzgerichtlichen Verfahren ist zu beobachten, dass sich Kläger der Argumentation der „Reichsbürgerszene“ bedienen. Zu Störungen im Gerichtstermin ist es nicht gekommen. Allerdings werden vereinzelt Eingaben, die finanzgerichtliche Entscheidungen zum Inhalt haben, an die „Erfassungsstelle für Regierungskriminalität des Deutschen Reichs“, an den „Zentralrat der Deutschen“, den International Criminal Court in Den Haag oder den „Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches“ weitergeleitet.

17. In Drs. 7/227 gab die Landesregierung auf Anfrage des Abgeordneten Erben an, die Einführung eines Gebührentatbestands für die Verwahrung von Pässen und Personalausweisen zu prüfen. Was ist das Ergebnis dieser Prüfung?

Der Gebührentatbestand für die Verwahrung von Pässen und Personalausweisen ist im Rahmen der Zehnten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. September 2019 (GVBl. LSA S. 272) als lfd. Nr. 157a neu im Kostentarif der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt eingefügt worden.